Evonik Operations GmbH | Rellinghauser Straße 1-11 | 45128 Essen

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
– Große Beschlusskammer Energie
Tulpenfeld 4

53113 Bonn

26.02.2026

Rodenbacher Chaussee 4
63457 Hanau-Wolfgang
Germany

Per E-Mail an: gbk@bnetza.de

Erweiterter fachlicher Beitrag der Evonik Operations GmbH im Verfahren zur Festlegung der Allgemeinen Netzentgeltsystematik Strom (AgNes) [GBK-25-01-1#3]

- **Speichernetzentgelte: Orientierungspunkte der BNetzA; GBK-25-01-1#3**

Sehr geehrte Damen und Herren,

bitte entnehmen Sie nachfolgend – als weiteren fachlichen Beitrag zu unserem Beiladungsantrag vom 26.06.2025 sowie ergänzend zu einer Reihe weiterer energiewirtschaftlicher Eingaben im Rahmen des Festlegungsverfahrens zu AgNes – eine energiewirtschaftliche Ersteinschätzung zu dem von der BNetzA erstmals mit Datum vom 16.01.2026 veröffentlichten Papier *„Speichernetzentgelte: Orientierungspunkte der BNetzA“*. In diesem Papier werden die Pläne der BNetzA beschrieben, wie Stromspeicher und Elektrolyseure zur Herstellung von Wasserstoff in das künftige Stromnetzentgeltsystem eingebunden werden. Die Pläne wurden flankierend zum Papier in einem *„Expertenaustausch“* am 30. Januar 2026 erörtert.

Zunächst möchten wir jedoch nachfragen, wie der aktuelle Bearbeitungsstand des bereits am 26.06.2025 von Evonik Operations GmbH gestellten Beiladungsantrag ist und bis wann mit einem Bescheid gerechnet werden darf. Leider sind bisher sämtliche Nachfragen unbeantwortet geblieben. Auch auf energiewirtschaftlichen Eingaben und damit verbundenen Fragen wurde bisher nicht reagiert.

Evonik Operations GmbH
Rellinghauser Straße 1-11
45128 Essen
Telefon +49 201 177-01
Telefax +49 201 177-3475
www.evonik.de

Aufsichtsrat
Christian Kullmann, Vorsitzender

Geschäftsführer
Lauren Kjeldsen
Dr. Claudine Mollenkopf
Thomas Wessel

Sitz der Gesellschaft: Essen
Registergericht: Amtsgericht Essen
Handelsregister B 20227

USt.-ID Nr. DE114138241

[internal]

I. Abweichungskompetenz der BNetzA

Die BNetzA sieht vor, die Abweichungskompetenz gem. § 118 Abs. 6 Satz 12 so anzuwenden, dass die in Satz 1 vorgesehene Netzentgeltbefreiung für Stromspeicher und Wasserelektrolysen über den Zeitraum von 20 Jahren nach Inbetriebnahme – die bis zum 04. August 2029 in Betrieb genommen wurden – abrupt vorzeitig beendet wird.

Das würde voraussichtlich bedeuten, dass bspw. Wasserelektrolysen, die im Jahr 2026 in Betrieb gegangen sind und nach § 118 Abs. 6 EnWG eigentlich für 20 Jahre von der Zahlung von Netzentgelten befreit wären, voraussichtlich ab dem 01.01.2029 mit Stromnetzentgelten belastet würden.

Die BNetzA führt dazu aus, dass sie der „gefestigten Auffassung" sei, dass eine *„Vollbefreiung"* europarechtlich nicht darstellbar und energiewirtschaftlich nicht zweckmäßig sei. Unter *„4. Sachstand der Überlegungen zu den Speichernetzentgelten"* wird in dem Zusammenhang von der Schaffung eines *„Level-Playing-Field"* gesprochen.

Aus welchen konkreten Gründen die befristete Übergangsregelung des § 118 Abs. 6 EnWG – die ein notwendiges Anschubinstrument für die Energiewende und für die Dekarbonisierung ist – europarechtlich nicht zulässig sein soll, wird im Papier nicht näher beschrieben.

Allerdings wird ausgeführt, dass die BNetzA beabsichtigt, den Vertrauensschutz in die Netzentgeltbefreiung mit den Argumenten für eine ökonomische Gleichbehandlung zwischen Speicher/Wasserelektrolysen abzuwägen, die bis zum 04. August 2029 in Betrieb genommen wurden und so welchen, die erst nach diesem Termin in Betrieb gehen werden.

Im „Expertenaustausch" am 30.01.2026 hat die BNetzA dazu mitgeteilt, dass nach ihrer Einschätzung ein echter Vertrauensschutz nur bis zum EuGH-Urteil zur Unabhängigkeit der BNetzA im Jahr 2021vorhanden war. Spätestens mit Einführung der Abweichungskompetenz im Dezember 2023 hätten die betroffenen Unternehmen – so die BNetzA – erkennen müssen, dass kein echter Vertrauensschutz mehr besteht.

In dem Zusammenhang betont die BNetzA, dass über den sog. dynamischen Arbeitspreis „AP3" neue Ertragsmöglichkeiten – insbesondere für Speicher – geschaffen werden sollen.

Zu Wasserelektrolysen gibt die BNetzA lediglich den Hinweis, dass auch für diese Anlagen die Netzentgeltbefreiung gem. § 118 Abs. 6 Satz 1 i.V.m. Satz 7 nicht fortgeführt wird und demnach die

[internal]

gesetzlich vorgesehene und befristete Netzentgeltbefreiung – für bis zum 04. August 2029 in Betrieb gegangenen Bestandsanlagen – vorzeitig und unvermittelt von der BNetzA beendet wird.

a. Festlegungskompetenz der BNetzA / Vertrauensschutz

Die Abweichungskompetenz der BNetzA wurde dem § 118 Abs. 6 EnWG in der Fassung vom 22.12.2023 durch einen neuen Satz 12 hinzugefügt. Danach kann die BNetzA zu den Sätzen 1 bis 11 abweichende Regelungen treffen. Diese Festlegungskompetenz umfasst insbesondere den zeitlichen Anwendungsbereich, die zu erfüllenden Voraussetzungen und dem Ausgleich entgangener Erlöse, die Netzbetreibern infolge der Freistellung von Netzentgelten für Speicher und Wasserelektrolysen entstehen.

Die BNetzA hat sich in ihrer Argumentation bisher nicht damit auseinandergesetzt, dass der Gesetzgeber seinerzeit auch eine weitere Änderung im § 118 Abs. 6 EnWG vorgenommen hatte: Der Zeitraum der Inbetriebnahme von Anlagen für den befristeten Erhalt der Netzentgeltbefreiung wurde um drei weitere Jahre von 15 Jahren auf 18 Jahren verlängert. Der Begründung für diese Verlängerung (BT-DS 20/9187) ist dazu folgendes zu entnehmen (Zitat[1]): ***„Um diesen Projekten sichere Investitionsbedingungen zu gewähren auch für den Fall, dass eine Festlegung der Bundesnetzagentur nicht rechtzeitig zum Auslaufen der Regelung in der aktuellen Fassung erfolgt, wird die Regelung um drei Jahre verlängert.“***

D.h. für den Fall, dass es der BNetzA nicht rechtzeitig gelingen sollte, in der Fassung des EnWG vor dem 22.12.2023 eine entsprechende Festlegung zu erlassen (d.h. bis zum 04. August 2026), wurde diese Verlängerung ausdrücklich damit begründet, dass Unternehmen – bis zum Erlass einer abweichenden Festlegung durch die BNetzA – an der im Gesetz vorgesehenen Netzentgeltbefreiung fest vertrauen können. Dies wurde ausdrücklich mit der Gewährleistung in sicheren Investitionsbedingungen begründet.

[1] Hervorhebung durch den Autor.

[internal]

Im Weiteren wird zwar auch erwähnt, dass der neu angefügte Satz 12 die BNetzA dazu befugt auch schon vorher abweichende Regelungen zu treffen. Diese neuen Regelungen sind jedoch erstmals – und völlig überraschend – am 16. Januar 2026 mit dem Papier *„Speichernetzentgelte: Orientierungspunkte der BNetzA"* angekündigt worden.

Vor diesem Hintergrund vertritt Evonik die Einschätzung, dass eine Aufweichung des vollständigen Vertrauensschutzes in die Netzentgeltbefreiung allenfalls ab dem 16. Januar 2026 möglich sein kann. Denn der Begründung für die Änderung des § 118 Abs. 6 EnWG ist ausdrücklich zu entnehmen, dass diese Änderung vorgenommen wurde um „sichere Investitionsbedingungen" zu gewährleisten. Erst mit der Ankündigung der BNetzA vom 16. Januar 2026 – davon abweichende Regelungen zu treffen – wurden diese sicheren Investitionsbedingungen für Deutschland erschüttert.

D.h. Investitionsentscheidungen zum Bau von Anlagen im Sinne des § 118 Abs. 6 EnWG, die vor dem 16. Januar 2026 getroffen wurden[2], unterliegen demnach auch weiterhin einem verlässlichen und vollständigen Vertrauensschutz. Diese Anlagen sind gesichert für die Dauer von 20 Jahren von der Zahlung von Netzentgelten befreit.

b. Marktreife: Unterschiede zwischen Speicher und Wasserelektrolysen

Auch wenn der § 118 Abs. 6 EnWG bei der Netzentgeltbefreiung gem. Satz 1 keine nennenswerte Unterscheidung zwischen Speicher und Wasserelektrolysen vorsieht und diese beiden völlig unterschiedlichen Technologien – offensichtlich aus Vereinfachungsgründen – in einem gemeinsamen Absatz behandelt werden, sind trotzdem erhebliche Unterschiede erkennbar:

Der eine Unterschied liegt in der Technologie selbst: Stromspeicher dienen der Einspeicherung und der – in einem engen zeitlichen Korridor befindenden – unmittelbaren Ausspeicherung von elektrischer Energie. Wasserelektrolysen dienen hingegen – als

[2] Dies gilt erst recht für Anlagen, deren Baubeginn vor dem 16.01.2026 liegt.

[internal]

Power-to-X-Applikation – einer chemischen Energiespeicherung oder einer stofflichen Nutzung für chemische Prozesse.

Die Aussage der BNetzA, dass Wasserelektrolysen aus Sicht des Stromsystems immer als „Verbraucher“ zu bewerten ist, mag in seiner Einfachheit nicht gänzlich unrichtig erscheinen. Diese Sichtweise ist jedoch bei näherem Hinschauen verengt und lässt die Sektorenkopplung unberücksichtigt. Wünschenswert wäre eine erweiterte Sicht, welche die Herausforderungen der Energiewende erkennt. Wenn zwischen „Verbrauchern“ nicht differenziert wird und Wasserelektrolysen gleichgesetzt würden mit anderen x-beliebigen „Verbrauchern“, hätte diese Gleichsetzung destruktive und nicht absehbaren Folgen auf eine wesentliche Säule der Energiewende/Dekarbonisierung. Gerade jetzt, in der Phase des Wasserstoffhochlaufs.

Der andere Unterschied liegt im technologisch/ökonomischen Entwicklungstand: Speicher besitzen seit geraumer Zeit eine Marktreife, was die erhebliche Anzahl von Netzanschlussbegehren eindrucksvoll belegt.

Bereits in den Jahren 2008/2009 trieb Evonik das ehrgeizige Projekt LESSY (Lithiumionen-Elektrizitäts-Speicher-System) voran und entwickelte mit dem Projektpartner STEAG u.a. Regelenergieanwendungen für Stromspeicher. Unter Moderation der BNetzA wurden gemeinsam mit den Übertragungsnetzbetreibern Freiheitsgrade bei der Erbringung von Regelenergie umgesetzt. Von diesen bereits vor Jahren erarbeiteten Freiheitsgraden für eine wirtschaftliche Nutzung von Stromspeichern im Rahmen der Regelenergieerbringung partizipieren die Speicherbetreiber noch heute. Die Möglichkeiten eines wirtschaftlichen Betriebs von Speichern sind also seit geraumer Zeit durchaus erkennbar.

Die technologisch/ökonomische Entwicklung von Wasserelektrolysen – im Rahmen der Energiewende – findet hingegen jetzt erst statt. Am Evonik-Standort in Herne beispielsweise geht dieses Jahr eine Wasserelektrolyse mit neuen Technologien in Betrieb. Unter den Bedingungen eines Reallabors werden u.a. verschiedene Betriebszustände getestet und messtechnisch erfasst, um anschließend – im Lichte der gewonnenen Forschungsergebnisse – die Anlage in einem wirtschaftlichen Betrieb zu überführen. Dies zeigt auf, dass für einen erfolgreichen Hochlauf der Wasserstoffwirtschaft in der derzeitigen Phase u.a. Forschungsarbeit wichtig ist.

Würde für diese Anlage der Vertrauensschutz entfallen und die befristete Netzentgeltbefreiung gem. § 118 Abs. 6 Satz 1 und 7 EnWG in Frage gestellt werden, würde das Signal ausgesendet werden, dass der Hochlauf der Wasserstoffwirtschaft sowie die

[internal]

Entwicklung neuer Technologien in Deutschland einem für Unternehmen nicht kalkulierbaren, regulatorischen Risiko seitens der BNetzA ausgesetzt werden. Die Folgen wären fatal:

1. **Die Frage nach einem Level-Player-Field stellt sich dann von vorneherein nicht mehr, da der Hochlauf der Wasserstoffwirtschaft von der BNetzA wirksam gehemmt würde. Die Erreichung einer Marktreife und somit zukünftige Investitionen in Wasserelektrolysen wäre fraglich.**
2. **Der Standort Deutschland müsste grundsätzlich für die Entwicklung neuer Technologien – zumindest im regulierten Umfeld – in Frage gestellt werden.**

c. Abwägungsentscheidung der BNetzA bei Wasserelektrolysen

Die Gründe für eine befristete Netzentgeltbefreiung gem. § 118 Abs. 6 EnWG werden insbesondere für Wasserelektrolysen deutlich: **Dem Gesetzesentwurf der Bundesregierung zum Wasserstoffbeschleunigungsgesetz – WasBG (BT-DS: 21/2506) ist u.a. zu entnehmen, dass die Errichtung und der Betrieb von Wasserelektrolysen im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient.**

Es kann nicht ernsthaft angenommen werden, dass dieser für Deutschland elementare Grundsatz im Gesetzgebungsverfahren nicht zementiert würde.

D.h. in ihrer Abwägungsentscheidung muss die BNetzA sorgfältig abwägen zwischen

1. einem „Level-Playing-Field“ – d.h. eine ökonomische Gleichbehandlung von befristet netzentgeltbefreiten Wasserelektrolysen gegenüber später in Betrieb genommenen Wasserelektrolysen [3] , um mutmaßliche marktliche Wettbewerbsunterschiede auszugleichen und
2. dem überragenden öffentlichen Interesse und der öffentlichen Sicherheit in die beschleunigte Errichtung und Betrieb von Wasserelektrolysen, als Voraussetzung für einen erfolgreichen Wasserstoffhochlauf.

[3] Einem erfolgreichen Hochlauf der Wasserstoffwirtschaft vorausgesetzt.

[internal]

Nach fester Überzeugung von Evonik können partikuläre wirtschaftliche Interessen von – derzeit lediglich vermuteten – späteren Betreibern von Wasserelektrolysen nicht schwerer wiegen, als das überragende öffentliche Interesse und die öffentliche Sicherheit in einen beschleunigten Aufbau von Wasserelektrolysen. Zumal das Vorhandensein zukünftiger Betreiber von Wasserelektrolysen abhängig ist, vom vorherigen erfolgreichen Hochlauf der Wasserstoffwirtschaft.

Fazit:

Evonik ist der Überzeugung, dass der vom Gesetzgeber – im Rahmen der Änderung des EnWG im Dezember 2023 – ausdrücklich genannte Vertrauensgrundsatz in sicheren Investitionsentscheidungen frühestens mit der Veröffentlichung des Papiers *„Speichernetzentgelte: Orientierungspunkte der BNetzA“* am 16.01.2026 in Frage gestellt werden kann. Investitionsentscheidungen in Anlagen bis zu diesem Zeitpunkt sollten nach wie vor für die Dauer von 20 Jahren ab der Inbetriebnahme von der Zahlung von Netzentgelten befreit sein.

Bei der befristeten Netzentgeltbefreiung sollte deutlich zwischen Stromspeichern und Wasserelektrolysen unterschieden werden. Beide Technologien weisen einen sehr unterschiedlichen Grad der Marktreife auf. Würde in der aktuellen Phase der Forschung und der technologischen Entwicklung von Wasserelektrolysen – sowie dem eher zähen Ausbau eines weitumspannenden Wasserstoffnetzes – die Übergangsregelung gem. § 118 Absatz 6 EnWG gestoppt werden, wäre der Wasserstoffhochlauf ernsthaft in Gefahr.

Bei der Abwägung muss die bisher nur gemutmaßte wettbewerbliche Ungleichbehandlung künftiger Wasserstoffelektrolysen hinter dem überragenden öffentlichen Interesse / der Dienlichkeit in die öffentliche Sicherheit von Wasserelektrolysen während der Phase des Wasserstoffhochlaufs zurücktreten.

Insofern spricht sehr viel dafür, dass die BNetzA ihre Abweichungskompetenz gem. § 11 Abs. 6 Satz 12 EnWG nicht dazu nutzen sollte, die Übergangsregelung für die Netzentgeltbefreiung von Wasserelektrolysen abrupt zu beenden, sondern sollte – im Gegenteil – den Zeitraum im Satz 1 weiter ausdehnen, bis der Hochlauf geglückt ist und das Wasserstoffkernnetz in den Produktivbetrieb gegangen ist.

[internal]

II. Netzkopplung vs. Multi-Use – Abgrenzung von Abnahmestellen

Die BNetzA erkennt zurecht, dass eine differenzierte Betrachtung zwischen netzgekoppelten Anlagen und Anlagen ohne eigenen Netzanschlusspunkt erforderlich ist. Auch ist die Aussage zutreffend, dass es situationsabhängig erforderlich ist, zwischen einzelnen Entnahmestellen zu unterscheiden.

Dies betrifft insbesondere Industriestandorte, die im Rahmen ihrer Bemühungen zur Dekarbonisierung bereit sind, erhebliche Investitionen in die Elektrifizierung der deutschen Standorte durchzuführen oder zu planen.

Dies stärkt nicht nur den Wirtschaftsstandort Deutschland, sondern wirkt sich auch positiv auf die Netzentgelte aus. Evonik geht davon aus, dass die BNetzA die Einschätzung teilt, dass Standortschließungen oder Verlagerungen ins Ausland wenigstens kurz- und mittelfristig dazu führen würden, dass der unverändert vorhandene Finanzierungsbedarf der Stromnetze zu steigenden Netzentgeltbelastungen der verbleibenden Netzkunden führen würde. Investitionen in eine zunehmende Elektrifizierung bieten system- und netzdienliche Vorteile für das Stromversorgungssystem und sollten daher nicht aufs Spiel gesetzt werden.

Zu den Investitionen in eine Elektrifizierung gehören auch Wasserelektrolysen. Darunter sind nicht nur Wasserelektrolysen zur Rückverstromung zu verstehen, sondern ebenso sektorübergreifende Power-to-X-Anwendungen bspw. in der chemischen Industrie. Im Rahmen der Elektrifizierung sowie Dekarbonisierung sollen grüne Wasserstoffelektrolysen u.a. bestehende Dampfreformationsanlagen an den Produktionsstandorten ersetzen. Dieser Standortbezug ist unerlässlich. Wenigstens, solange nicht ein Wasserstoffversorgungsnetz über alle Produktionsstandorte in Deutschland produktiv aufgespannt wurde und eine wirtschaftliche Wasserstoffversorgung darüber möglich ist.

Wie bereits erwähnt wurde, befindet sich eine Wasserelektrolyse in Herne in Bau, die noch dieses Jahr in Betrieb gehen wird. Bei diesem durch das BMBF geförderte Forschungsprojekt in dem – unter Realbedingungen neue Technologien getestet werden – wird Wasserstoff u.a. zur Produktion von Isophorondiamin (IPDA) eingesetzt. IDPA ist u.a. ein essenzieller Rohstoff für die Herstellung von Rotorblättern für Windkraftanlagen. D.h. der primäre Energieeinsatz des Wasserstoffs in Form einer chemischen Reaktion, ist ursächlich für eine spätere Erzeugung von Strom aus Windkraft. Das Beispiel zeigt ein überragendes öffentliches Interesse auf, welches sich von selbst erklärt.

[internal]

Die Wasserelektrolyse wird grünen Wasserstoff erzeugen. Für die Stromversorgung sollen von Evonik abgeschlossene PPA [4] herangezogen werden.

Darüber hinaus ist auch am Evonik-Standort in Rheinfelden die Inbetriebnahme neuer Wasserelektrolysen geplant, welche grünen Wasserstoff zur stofflichen Nutzung erzeugen sollen.

Um solche Projekte stemmen zu können und einen Wasserstoffhochlauf erst zu ermöglichen, ist es unabdingbar, dass situationsabhängig eine abnahmestellenbezogene Entflechtung ermöglicht wird.

Es wäre energiewirtschaftlich nicht vermittelbar und widerspräche auch dem überragenden öffentlichen Interesse am Wasserstoffhochlauf, wenn sich bspw. Wasserelektrolysen und Sondernetzentgelte gegenseitig destruktiv behindern würden.

Insofern plädiert Evonik dafür, dass situationsabhängig eine Entflechtung möglich sein muss. Konkret bedeutet dies, dass bspw. Wasserelektrolysen – die über eine eigene Marktlokation verfügen und einem abweichenden Bilanzkreis zugeordnet sind – von der übrigen Abnahmestelle (des Standorts) abgegrenzt werden können. Für diese abgegrenzte Marktlokation muss ein separater Netznutzungsvertrag mit dem Anschlussnetzbetreiber ermöglicht werden. Die Abgrenzung der Strommengen kann messtechnisch über eine – in der Praxis seit vielen Jahren bewährte – Differenzmengenbilanzierung erfolgen.

Diese Entflechtung über Marktlokationen sollte grundsätzlich auch für Multi-Use-Speicher möglich sein. D.h. wenn ein Speicher über eine eigene Marktlokation verfügt und ein eigener Netznutzungsvertrag für diese Marktlokation abgeschlossen wurde, gilt er als netzgekoppelter Speicher. Wird er mit anderen Stromverbrauchern bzw. Stromerzeugern an einer gemeinsamen Marktlokation betrieben, sollte demgegenüber für die Netzentgeltabrechnung der Stromverbrauch dieser Marktlokation maßgeblich sein.

Grundsätzlich weist Evonik darauf hin, dass spätestens im Rahmen der Festlegung für Industrienetzentgelte das sog. Pooling (zeitgleiche Saldierung von Entnahmestellen) im Rahmen des

[4] Offshore-Windparks „He Dreiht“, „Kaskasi“ sowie ein großer PV-Park in Schleswig-Holstein

[internal]

bestehenden § 17 Abs. 2a StromNEV unbedingt weiterentwickelt werden sollte. Um Wiederholungen zu vermeiden, weisen wir gerne auf die folgenden fachlichen Eingaben von Evonik hin, in denen die Bedeutung des Pooling genau erläutert wurde:

- Beiladungsantrag und Stellungnahme zur *„Festlegung zu Entgelten für singulär genutzte Betriebsmittel gem. § 19 Abs. 3 Stromnetzentgeltverordnung – BK8-25-003-A“* vom 16.06.2025,
- Beiladungsantrag/fachliche Eingabe zum Diskussionspapier *„Rahmenfestlegung der Allgemeinen Netzentgeltsystematik Strom (AgNes)“* vom 26.06.2025,
- erweiterte fachliche zum BNetzA-Papier *„Orientierungspunkte Netzentgeltkomponenten; GBK-25-01-1#3“* vom 15.01.2026,

III. Kurzbeschreibung des BNetzA-Modells zur Einbeziehung von Speichern und Wasserelektrolysen in das zukünftige Netzentgeltsystem

Evonik hat das BNetzA-Modell wie nachfolgend aufgeführt verstanden:

Grundlegend unterscheidet die BNetzA zwischen ***„Netzgekoppelte Speicher“***, ***„Multi-Use-Speicher“*** und ***„Elektrolyseure“*** [5]**.**

Das BNetzA-Modell sieht einen Kapazitätspreis, verschiedene Arbeitspreise (AP1, AP2, AP3) und einen Baukostenzuschuss vor.

Auf den Baukostenzuschuss wird nachfolgend nicht näher eingegangen, da Evonik eine Erhebung grundsätzlich als angemessen einschätzt. Allerdings sollte die Bemessung von Baukostenzuschüssen im Rahmen des AgNes-Prozesses noch in einem separaten Verfahren gründlich behandelt werden. Denn die bestehende Systematik basiert im Wesentlichen auf ein Positionspapier der BNetzA aus dem Jahr 2009 und einer Modifizierung im Jahr 2024. Das dort vorgesehene

[5] Nach Einschätzung der BNetzA dienen „Elektrolyseure“ der Wasserstoffherstellung. Zur Präzisierung wird in dieser fachlichen Eingabe der Begriff „Wasserelektrolysen“ verwendet, da unter den Begriff „Elektrolyseure“ bspw. auch „Chloralkali-Elektrolyseure“ zu verstehen sind, die nicht Gegenstand der Überlegungen sind.

[internal]

Leistungspreismodell bildet die Anforderungen zur angemessenen Finanzierung eines individuell verursachten Netzausbaus oder Netzverstärkung nicht mehr ausreichend ab. Darüber hinaus ist es bis jetzt auch noch unklar, ob die BNetzA bei der neuen Netzentgeltsystematik auch weiterhin einen spezifischen Leistungspreis (=Briefmarke) vorsieht, der – als eine Kenngröße für die verursachungsgerechte Nutzung von Netzbetriebsmitteln – die Grundlage zur Ermittlung der neuen Netzentgeltkomponenten darstellen könnte oder ob diese neuen Netzentgeltkomponenten gewillkürt festgelegt werden.

a. Netzgekoppelte Speicher

Die BNetzA orientiert sich bei unmittelbar netzgekoppelten Stromspeichern zunächst an ihr bereits vorstelltes Grundmodell einer neuen Netzentgeltsystematik, die einen Kapazitätspreis für eine vorab frei wählbare Kapazität vorsieht (KP) und einen Arbeitspreis (AP1) für die über das Stromnetz transportierte elektrische Arbeit bis zu dieser Kapazität sowie einen Arbeitspreis (AP2) für die transportierte elektrische Arbeit oberhalb dieser Kapazität.

Arbeitspreise „AP1“ und „AP2“

Die Arbeitspreise „AP1“ und „AP2“ sollen für die saldierten Netzentnahmen/Netzeinspeisungen erhoben werden (d.h. für die Speicherverluste).

Noch unklar ist, wie die saldierten Strommengen abgegrenzt werden sollen. Nach Einschätzung von Evonik ist bei dieser Frage zu berücksichtigen, dass Speicher die eingespeisten Strommengen mit einem beliebigen zeitlichen Versatz ausspeisen und die Raten für Einspeicherungen und für Ausspeicherungen voneinander abweichen können. Es kann keinesfalls davon ausgegangen werden, dass sich sämtliche Stromflüsse stets an der nominalen C-Rate orientieren. Weiterhin ist der Laständerungsgradient dynamisch und variabel. Es sind bspw. Stromflussrichtungsänderungen in einer zeitlichen Granularität deutlich unter 15 Minuten möglich[6].

Da sich vor diesem Hintergrund eine Abgrenzung von Strommengen zwischen „AP1“ und „AP2“, als schwierig erweisen und ggf. sogar eine gewillkürte Komponente beinhalten könnte,

[6] Bspw. bei der Erbringung von Sekundär- und Primärregelenergie

[internal]

empfiehlt Evonik, dass die Verlustenergie nur mit einem Arbeitspreis abgerechnet wird. Es wäre zu überlegen, diesen Arbeitspreis separat als Speicher-AP zu ermitteln, um der systemdienlichen Wirkung von Speichern gerecht zu werden.

Als relevant ist der Abrechnungsintervall anzusehen. D.h. der Zeitraum, in dem die Einspeise- und Ausspeisestrommengen miteinander saldiert werden. Evonik spricht sich dafür aus, diesen Zeitraum möglichst lang zu wählen.

Dynamischer Arbeitspreis „AP3“

Darüber hinaus ist die Berechnung eines dynamischen Arbeitspreises „AP3“ vorgesehen, der von der BNetzA bereits als *„dynamische Netzentgeltkomponente“* vorgestellt wurde. Dieser „AP3“ soll für die jeweiligen Netzentnahmen/Netzeinspeisungen ohne Saldierung erhoben werden. Damit wird u.a. beabsichtigt, Speicherbetreibern Erträge zu ermöglichen. Beim dynamischen Arbeitspreis „AP3“ soll zunächst mit Stromspeichern gestartet werden. Die Gegenfinanzierung dieser Ertragsmöglichkeit für Stromspeicher in der Startphase ist noch offen. Zu erwarten ist jedoch, dass die übrigen Netzkunden über deren Netzentgelte an der Finanzierung beteiligt werden sollen.

Dadurch beabsichtigt die BNetzA eine Verlagerung der Netzengpassbewirtschaftung von gezielt gesteuertem Redispatch durch die Übertragungsnetzbetreiber hin zu negativen und positiven Preisanreizen, die abhängig sind von geografischen Regionen.

Evonik ist in seiner fachlichen Eingabe vom 16.02.2026 bereits ausführlich auf die Erhebung dieser dynamischen Netzentgeltkomponente eingegangen. Die vorgesehene dynamische Netzentgeltkomponente führt in erster Linie zu einer Umverteilung der Kosten: Bisher werden die Kosten – entsprechend dem Grundsatz, dass die Energiewende eine gesamtdeutsche Aufgabe ist – über bundeseinheitliche Übertragungsnetzentgelte finanziert. Die dynamische Netzentgeltkomponente dürfte hingegen zu einer – im weitesten Sinne – föderal-ähnlichen Umverteilung führen, bei der gleiche Netzkundengruppen – abhängig davon in welcher Region sie sich befinden – unterschiedlich stark belastet werden oder profitieren können. Inwiefern durch die Einführung und Umsetzung des dynamischen Arbeitspreises „AP3“ unter dem Strich tatsächlich Kosten des Redispatch eingespart oder nur verlagert werden, bleibt derzeit noch ungewiss.

Da die Auswirkungen des beabsichtigten dynamischen Arbeitspreises auf die Kosten und auf die Versorgungssicherheit noch unklar sind, hat die BNetzA in einem „Expertenaustausch“ am

[internal]

20.02.2026 darauf hingewiesen, zunächst – in einer wohl experimentell angedachten Phase – mit niedrigen Preisen zu starten, um sich „heranzutasten“.

Wie Evonik bereits in der fachlichen Einschätzung vom 16.02.2026 ausführlich dargelegt hat, steht sie der Einführung eines dynamischen Arbeitspreises „AP3“ eher skeptisch gegenüber und würde alternativ eine gezielte marktliche Ausschreibung regelbarer Leistung (in einer Startphase vor allem durch Speicher) zur Vermeidung von Redispatch bevorzugen.

- Dies hätte für die Übertragungsnetztreiber den Vorteil, dass das bestehende Engpassmanagement durch ein zusätzliches marktliches Instrument ergänzt würde, welches eine deutlich präzisere Wirkung entfalten dürfte und für die Netzbetriebsführung wesentlich planbarer wäre.
- Die Implementierung und Prozesse wären deutlich leichter und effizienter umsetzbar, da Komplexität vermieden wird und sich nur interessierte Anbieter damit auseinandersetzen müssten.
- Die Kosten würden sich – ebenso wie die Kosten für Redispatch – in den bundeseinheitlichen Übertragungsnetzentgelten widerspiegeln, was dem Grundsatz entspricht, dass solcher Kosten als gesamtdeutsche Aufgabe zu verstehen sind.

b. Multi-Use-Speicher

Wie bereits unter II. beschrieben wurde, erkennt Evonik die Notwendigkeit, Wasserelektrolysen und auch Stromspeicher situationsabhängig von bestehenden Abnahmestellen entflechten zu können, um sie somit bei den Netzentgelten separat zu betrachten.

D.h. wenn eine Wasserelektrolyse oder ein Speicher innerhalb eines Industriestandorts betrieben wird und über eine eigene Marktlokation verfügt – die einem anderen Bilanzkreis als die Marktlokation der restlichen Abnahmestelle zugeordnet ist (bspw. um die Anlage sortenrein mit EE-Strom zu versorgen) – sollte es ermöglicht werden, diese Anlage bei der Netzentgeltabrechnung als netzgekoppelte Anlage zu behandeln. Für diese Anlage muss bei Bedarf vom Anschlussnetzbetreiber ein eigener Netznutzungsvertrag angeboten werden. Ein Speicher würde dann – wie unter a. beschrieben, als netzgekoppelter Speicher behandelt werden.

Solange in der Abnahmestelle kein Stromverbraucher oder Stromerzeuger unmittelbar mit dem Speicher interagiert, ist

[internal]

ohnehin physikalisch kein Unterschied auf die Stromnetzeinwirkungen im Vergleich zu physikalisch direkt gekoppelten Speichern zu verzeichnen.

Wenn diese Entflechtung über eine eigene Marktlokation nicht vorgenommen wird, ergibt sich automatisch eine zeitgleich saldierte Netzentgeltabrechnung für die Marktlokation, welche den Standort umfasst.

c. Wasserelektrolysen

Wie bereits weiter oben beschrieben wurde, wäre es verkürzt, wenn Wasserelektrolysen als normale „Verbraucher“ behandelt würden.

Bis die Hochlaufphase der Wasserstoffwirtschaft noch andauert, sind Wasserelektrolysen von überragendem öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Sie sollten mit vorrangigem Belang in Abwägungen – auch hinsichtlich der zukünftigen Netzentgeltsystematik – betrachtet werden.

Dies umfasst insbesondere die Berücksichtigung von Wohlfahrtsgewinnen. Am Beispiel der Wasserelektrolyse am Evonik-Standort Herne wurde aufgezeigt, dass sich diese Wohlfahrtsgewinne auch am systemrelevanten Wert bemessen. Denn diese Wasserelektrolyse leistet indirekt einen wichtigen Beitrag zum Aufbau der Windkraftenergie. Dadurch wird auch die Resilienz der Bundesrepublik Deutschland hinsichtlich seiner Importabhängigkeit gestärkt.

Die Bemessung solcher Wohlfahrtsgewinne ist schwierig, vom Einzelfall abhängig und kann daher nicht pauschalisiert betrachtet werden. Insofern spricht sich Evonik – wie bereits unter I. angemerkt wurde – dafür aus, dass die BNetzA ihre Abweichungskompetenz im § 118 Abs. 6 Satz 12 dazu nutzt, den Zeitraum der Netzentgeltbefreiung gem. Satz 1 so lange auszudehnen, bis der Wasserstoffhochlauf abgeschlossen ist. Wenigstens jedoch bis zur Inbetriebnahme des Wasserstoffkernnetz und der Möglichkeit einer marktfähigen und gesicherten Wasserstoffversorgung über dieses Netz.

Nach dem erfolgreichen Hochlauf der Wasserstoffwirtschaft sollten die Wohlfahrtsgewinne gut eruiert und angemessen bei der Netzentgeltberechnung berücksichtigt werden. Ab diesem Zeitpunkt spricht grundsätzlich nichts gegen die von der BNetzA vorgeschlagene virtuelle Saldierung, bei welcher ein angenommener Wirkungsgrad und der zu berechnende Kapazitäts-/Arbeitspreis auch die bereits genannten Wohlfahrtsgewinne angemessen widerspiegeln sollten. Dies sollte mit einer

[internal]

ausreichend bemessenen Übergangszeitraum flankiert werden, um unnötige Härten zu vermeiden.

Evonik würde begrüßen, wenn diese fachliche Ersteinschätzung /verfahrensfördernde Stellungnahme zu den Überlegungen der BNetzA *„Speichernetzentgelte: Orientierungspunkte der BNetzA“* bei den weiteren Überlegungen der BNetzA Berücksichtigung findet und wir im weiteren Verfahrensverlauf beigeladen und beteiligt werden.

Für einen weiteren fachlichen Austausch und für Rückfragen steht Ihnen der Rechtsunterzeichner jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Evonik Operations GmbH

[internal]